

Abfalltransport: Besondere Vorschriften im Überblick

Übersicht über die Vorschriften für den Transport von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit oder ohne Begleitscheinplicht



Beim Transport von Sonderabfällen, anderen kontrollpflichtigen Abfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinplicht sind einige Punkte zu beachten. Neben den Aspekten der Verkehrs- und Arbeitssicherheit gelten insbesondere beim Transport von Abfällen besondere Bestimmungen.

Dieses Merkblatt unterstützt unsere Grüne Branche durch die Zusammenfassung aller relevanten Punkte für den Transport von Abfällen.

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich – Zweck des Merkblattes	3
1.1. Abgrenzung	3
1.2. Anwendungsbereich	3
1.3. Rechtliche Einordnung	3
2. Verständigung	3
2.1. Interpretation	3
2.2. Begriffe und Abkürzungen	3
3. Abfälle nach Klassierung	5
3.1. Sonderabfälle	5
3.2. Andere kontrollpflichtige Abfälle mit/ohne Begleitscheinpflicht	6
3.3. Nicht kontrollpflichtige Abfälle	7
4. Begleitscheinpflicht für Transporte	8
4.1. Aufbewahrungspflicht 5 Jahre	8
5. Kennzeichnung von Sonderabfällen	8
6. Übergabe	9
7. Sonderabfälle als Gefahrgut	9
8. Kontakt / Unterstützung	9
9. Quellenangaben	9

1. Geltungsbereich – Zweck des Merkblattes

1.1. Abgrenzung

Die vorliegenden Ausführungen basieren auf dem aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Erarbeitung und dienen der Unterstützung der Unternehmer. Das Lesen dieses Merkblattes entbindet den Unternehmer *nicht* von der Verantwortung für den Transport der genannten Abfälle. Die im Merkblatt entnommenen Angaben müssen im Zweifelsfall durch eigene Abklärungen verifiziert (bestätigt) und nötigenfalls betriebsindividuell angepasst werden.

1.2. Anwendungsbereich

Das Merkblatt richtet sich an verantwortliche Personen in Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus, sowie an alle Personen, die mit dem Transport von Sonderabfällen, anderen kontrollpflichtigen Abfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinplicht beauftragt sind.

Der Inhalt dieses Merkblattes beschränkt sich auf den Verkehr im *Inland* (ohne Einfuhr, ohne Ausfuhr, ohne Durchfuhr), bei welchem Sonderabfälle, andere kontrollpflichtige Abfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinplicht aus dem Bereich des Garten- und Landschaftsbaus transportiert werden.

1.3. Rechtliche Einordnung

Das vorliegende **Merkblatt** ist eine Empfehlung und **nicht direkt rechtsverbindlich**. Kann im Einzelfall weder aus den geltenden Normen noch aus den anerkannten Regeln der Baukunde eine Konkretisierung unbestimmter Begriffe abgeleitet werden, können die Empfehlungen von Fachorganisationen von Bedeutung sein.

2. Verständigung

2.1. Interpretation

Die Ausführungen in diesem Merkblatt dienen dem besseren Verständnis im Umgang mit den geltenden Vorschriften, sind teilweise umformuliert und sind nicht rechtsverbindlich. Im Falle von unterschiedlicher Interpretation oder Widersprüchen gelten die offiziellen Formulierungen der kantonalen Behörde oder Bundesstellen.

2.2. Begriffe und Abkürzungen

Begriff / Abkürzung	Beschreibung
Abgeberbetrieb	Unternehmen, die ihre Abfälle an örtlich getrennte Betriebsstätten oder an Dritte übergeben (z. B. GaLaBauer an Entsorgungsunternehmen). Nicht als Abgeberbetriebe gelten Unternehmen, die Abfälle Dritter lediglich transportieren.
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route <i>Zu Deutsch: Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse</i>
SDR	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
BAFU	Bundesamt für Umwelt
UVEK	Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Begriff / Abkürzung	Beschreibung
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) Sie bildet die rechtliche Grundlage für eine ressourcenschonende Abfallwirtschaft
LVA	Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen Sie beinhaltet das Abfallverzeichnis, die Liste der Entsorgungsverfahren, sowie die Mengenschwellen für Sonderabfälle gemäss der Störfallverordnung
VeVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) Sie regelt die Übergabe von Abfällen von einem Abgeberbetrieb an ein Entsorgungsunternehmen, sowie die Kennzeichnung und Pflichten der Beteiligten
nk	nicht kontrollpflichtige Abfälle
ak	andere kontrollpflichtige Abfälle
akb	andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht
S	Sonderabfälle
PAK	Abkürzung für Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe – Eine natürlicherweise in Kohle und Erdöl vorkommende Stoffgruppe. Der bekannteste Schadstoff mit hohem PAK-Anteil ist Teer, welcher oft zur Anwendung kam. Bspw. bis in den siebziger Jahren als Teerpappe und teergebundener Asphalt im Strassenbau oder Dachpappen als Abdichtung. Noch bis in die neunziger Jahre wurden Telefonmasten oder Eisenbahnschwellen mit Teerimprägnierungen behandelt.
PCB	Abkürzung für Polychlorierte Biphenyle – Giftige und krebserregende organische Chlorverbindungen. Diese wurden bis in die 1980er Jahre unter anderem als Weichmacher in Dichtungsmassen, Isoliermittel, Lacken und Kunststoffen verwendet.

3. Abfälle nach Klassierung

Das UVEK erlässt die "Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen" und teilt jeder Art von Abfall einen *offiziellen Abfallcode* zu. Diese sind jederzeit im Internet abrufbar:

- Verordnung des UVEK, inkl. Abfallverzeichnis: www.fedlex.admin.ch
- Erläuterungen zur Klassierung nach Branche: www.bafu.admin.ch

Die nachfolgenden Unterkapitel geben zu den drei unterschiedlichen Klassierungen Auskunft:

- ➔ Kapitel 3.1: Sonderabfälle
- ➔ Kapitel 3.2: Andere kontrollpflichtige Abfälle (mit Begleitscheinpflicht / ohne Begleitscheinpflicht)
- ➔ Kapitel 3.3: Nicht kontrollpflichtige Abfälle

3.1. Sonderabfälle

Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung (chemisch-physikalischen oder biologischen Eigenschaften) für den Transport und die Entsorgung *umfassende* Massnahmen im technischen und/oder organisatorischen Bereich erfordern, werden als "Sonderabfälle" bezeichnet. Die Abgeberbetriebe dürfen Sonderabfälle grundsätzlich weder vermischen noch mit anderen Abfällen oder Stoffen verdünnen.

- Kennzeichnung im Abfallverzeichnis: [S]

Abfallcode	Bezeichnung	Beispiele
02 01 08 [S]	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	Pflanzenschutzmittel, Bsp. Fungizide, Herbizide, Insektizide
16 10 01 [S]	Wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Brühresten Pflanzenschutzmittel-Anwendungen
17 02 98 [S]	Problematische Holzabfälle	Holzabfälle, die imprägniert / behandelt wurden (u.a. Eisenbahnschwellen ¹ mit Teerölimprägnierung) Holzabfälle die intensiv mit Holzschutzmittel behandelt wurden (u.a. Zäune, Parkbänke, Sichtschutzpalisaden)
17 03 03 [S]	Ausbauasphalt mit einem Gehalt von mehr als 1000 mg PAK pro kg sowie andere teerhaltige Abfälle und Kohlenteer	Andere: Dachpappen, Dichtungsbahnen, Kleber, Fugendichtungen
17 05 03 [S]	Abgetragener Ober- oder Unterboden, der durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist ²	-
17 05 05 [S]	Aushub- und Ausbruchmaterial, das durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist ²	-

¹ Eisenbahnschwellen werden im Abfallverzeichnis ebenfalls unter dem Code 20 01 37 [S] aufgeführt. Problematische Holzabfälle von Gartenbauunternehmen sind jedoch *immer* mit dem Code 17 02 98 [S] zu deklarieren.

² Die anwendbaren Richtwerte der Schadstoffkonzentration sind der VVEA zu entnehmen. Unterstützung bieten die kantonalen Umweltämter: www.kvu.ch.

Abfallcode	Bezeichnung	Beispiele
17 06 05 [S]	Bauabfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern	Zerbrochene Objekte aus Asbestzement (z.B. Blumenkisten, Wellplatten, Tischtennisplatten) → Intakte obengenannte Objekte = 17 06 98 [nk] (siehe Kap. 3.3)
17 09 01 [S]	Bauabfälle, die Quecksilber enthalten	Sportplatzbeläge (Baujahr vor 1986)
17 09 03 [S]	Gemischte Bauabfälle sowie sonstige Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	-

Auszug aus der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, Liste nicht abschliessend

3.2. Andere kontrollpflichtige Abfälle mit/ohne Begleitscheinpflicht

Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung (chemisch-physikalischen oder biologischen Eigenschaften) für den Transport und die Entsorgung *beschränkte* Massnahmen im technischen und/oder organisatorischen Bereich erfordern, werden als «andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht» oder «andere kontrollpflichtige Abfälle» bezeichnet.

Andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht

- Kennzeichnung im Abfallverzeichnis: [akb]

Abfallcode	Bezeichnung	Beispiele
17 05 90 [akb]	Stark belasteter abgetragener Ober- oder Unterboden mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 03 fällt ³	Ausgenommen Material das unter 17 05 03 [S] fällt. (siehe Punkt 3.2)
17 05 91 [akb]	Stark verschmutztes Aus- und Ausbruchmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt ³	Ausgenommen Material das unter 17 05 05 [S] fällt. (siehe Punkt 3.2)

Auszug aus der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, Liste nicht abschliessend

³ Die anwendbaren Richtwerte der Schadstoffkonzentration sind der VVEA zu entnehmen. Unterstützung bieten die kantonalen Umweltämter: www.kvu.ch.

Andere kontrollpflichtige Abfälle ohne Begleitscheinpflicht

- Kennzeichnung im Abfallverzeichnis: [ak]

Abfallcode	Bezeichnung	Beispiele
17 03 01 [ak]	Ausbauasphalt mit einem Gehalt von mehr als 250 bis zu 1000 mg PAK pro kg	-
17 09 04 [ak]	Gemischte Bauabfälle, sowie sonstige verschmutzte Bauabfälle	Abfälle, die sowohl brennbare als auch mineralische Anteile oder Metalle enthalten (jedoch keine gefährlichen Stoffe wie PCB oder Asbest) Beläge aus Kies und Splitt mit Polyurethan als Bindemittel Unsortierte Bauabfälle, Bausperrgut

Auszug aus der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, Liste nicht abschliessend

3.3. Nicht kontrollpflichtige Abfälle

Für nicht kontrollpflichtige Abfälle sind die Bestimmungen der VeVA (z.B. Begleitscheine, Kennzeichnung beim Transport) nicht anwendbar.

- Generell keine Kennzeichnung im Abfallverzeichnis, teilweise: [nk]

Abfallcode	Bezeichnung	Beispiele
17 01 01 [nk]	Betonabbruch	Betonabbruch nach der Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle Unverschmutzter und schwach verschmutzter Betonabbruch, sofern eine chemische Analyse vorliegt
17 01 02 [nk]	Ziegel	Dachziegel, Backsteine
17 01 07 [nk]	Mischabbruch	Gemisch von ausschliesslich mineralischen Bauabfällen (Beton, Backstein-, Kalksandstein- und Natursteinmauerwerk)
17 01 98 [nk]	Strassenaufbruch	Nicht gebundene Foundationsschichten Stabilisierte Foundations- und Tragschichten
17 03 02 [nk]	Ausbauasphalt mit einem Gehalt von bis zu 250 mg PAK pro kg	-
17 06 98 [nk]	Asbesthaltige Bauabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 17 06 05 [S] fallen (siehe Kap. 3.1)	Intakte Objekte aus Asbestzement (z. B. Wellplatten, Blumenkisten, Tischtennisplatten)
17 09 98 [nk]	Gemischte brennbare Bauabfälle (z. B. Holz, Papier, Karton, Kunststoffe)	Isolationsmaterial, Eimer, Folien, Paletten – ohne Sonderabfälle Mit Kunststoffen verunreinigte Holzabfälle

Auszug aus der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, Liste nicht abschliessend

4. Begleitscheinpflicht für Transporte

Das Wichtigste in Kürze:

- ➔ Kein Begleitschein für Kleinmengen bis 50kg (inkl. Gebinde) pro Abfallcode und Lieferung (Anlieferung erfolgt durch den Abgeberbetrieb an das Entsorgungsunternehmen-> keine Drittfirma)
- ➔ Begleitschein für Sonderabfälle (S) und andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht (akb) -> für andere kontrollpflichtige Abfälle (ak) wird eine Quittung empfohlen
- ➔ 1 Begleitschein pro Abfallcode und Lieferung vor dem Transport ausfüllen
- ➔ Jeder Begleitschein hat eine eindeutige Begleitscheinnummer und darf nicht kopiert werden
- ➔ Begleitschein während dem ganzen Transport mitführen
- ➔ Aufbewahrungspflicht 5 Jahre für Abgeberbetriebe und Entsorgungsunternehmen

Damit die notwendigen Informationen an den Transporteur und das Entsorgungsunternehmen weitergegeben werden, ist ein sogenannter Begleitschein auszufüllen. Dieser ist vor dem Transport zu erstellen und wird in der Regel vom Abgeberbetrieb ausgefüllt. Im Rahmen einer Dienstleistung kann er auch durch das Entsorgungsunternehmen erstellt werden. Der Abgeberbetrieb ist in jedem Fall für die ihn betreffenden Angaben verantwortlich und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

Wenn zum Schutz von Personen, der Umwelt oder von Sachen Dringlichkeit besteht, können die Begleitscheine nachträglich erstellt werden.

Abgeberbetriebe müssen bei der Übergabe von begleitscheinpflichtigen Abfällen (S, akb) Begleitscheine nach VeVA verwenden und die erforderlichen Angaben eintragen. Für andere kontrollpflichtige Abfälle (ak) wird eine Quittung empfohlen.

Werden elektronische Begleitscheine verwendet, müssen auf veva-online Abfallart, Gewicht und Anzahl Verpackungen eingetragen werden, damit der Begleitschein gespeichert werden kann. Mit dem Speichern wird eine Nummer erzeugt. Es ist zulässig, dass die fehlenden Angaben (z. B. Transporteur, Versanddatum, Gewicht) nach dem Ausdrucken von Hand editiert werden.

4.1. Aufbewahrungspflicht 5 Jahre

Es gilt eine Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren für:

- Begleitscheine
- Belege der Übergabe von Kleinmengen (z.B. Rechnung des Entsorgungsunternehmens)

Weitere Informationen unter:

- Bestellung Begleitscheine in Papierform: www.bundespublikationen.admin.ch (Suchbegriff "veva")
- Begleitschein elektronisch erstellen: <https://www.veva-online.admin.ch/veva/start.cmd>
- Kontaktstellen zur Erteilung von Betriebsnummern: <https://www.egov.swiss/de/abfall-rohstoffe>
- Hotline zu veva-online: veva@ecoserve.ch, Telefon 058 464 07 07

5. Kennzeichnung von Sonderabfällen

Der Abgeberbetrieb ist verpflichtet, Verpackungen für den Transport von Sonderabfällen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung dient im Falle eines Unfalls der raschen Identifizierung von gefährlichen Stoffen. Etiketten für die Kennzeichnung von Sonderabfällen können im Fachhandel oder bei den meisten Entsorgungsunternehmen bezogen werden. Zusatzprogramme, wie das [Entsorgungshandbuch](#) ermöglichen den direkten Ausdruck von Etiketten.

Kennzeichnung

- ➔ Aufschrift « Sonderabfälle », « déchets spéciaux » und « rifiuti speciali »
- ➔ Abfallcode oder der Bezeichnung der Abfälle nach dem Abfallverzeichnis
- ➔ Nummer des Begleitscheins

Kennzeichnung bei Gefahrgut

Zusätzlich zu der Kennzeichnung für Sonderabfälle sind die UN-Nummer und der Gefahrzettel anzubringen. Weitere Angaben siehe Kapitel 7.

Keine Kennzeichnung notwendig bei:

- Sonderabfällen die ohne Begleitschein übergeben werden können (z.B. Kleinmengen)
- Lastwagen mit Schüttgut (z.B. unverpackte Eisenbahnschwellen) oder Wechselbehälter (Container/Mulden) für kombinierten Verkehr (Begleitschein im Zugfahrzeug)

6. Übergabe

Abgeberbetriebe dürfen Sonderabfälle, andere kontrollpflichtige Abfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht nur Entsorgungsunternehmen übergeben, die zur Entgegennahme berechtigt sind. Entsorgungsunternehmen mit einer Bewilligung für die Entgegennahme sind unter <https://www.veva-online.admin.ch/veva/start.cmd> öffentlich einsehbar. Um seinen Verpflichtungen nachzukommen, muss der Abgeberbetrieb überprüfen, ob das Entsorgungsunternehmen eine Entsorgungsbewilligung für die betreffenden Abfälle hat.

7. Sonderabfälle als Gefahrgut

Einige Sonderabfälle unterliegen auch den Vorschriften zum Transport von gefährlichen Gütern. Der Begleitschein für Sonderabfälle kann mit den geforderten Angaben nach ADR/SDR ergänzt werden und somit als Beförderungspapier gemäss Gefahrgutvorschriften verwendet werden.

- ➔ Die Gefahrgutvorschriften sind in jedem Fall einzuhalten
- ➔ Das Gefahrgut muss gekennzeichnet sein (vgl. Kap. 5)
- ➔ Die Gefahrgutvorschriften gelten auch bei der Kleinmengenregelung

8. Kontakt / Unterstützung

Beim Umgang mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen sind die kantonalen Umweltämter verantwortlich für den Vollzug der VeVA und sind die erste Anlaufstelle für die Unternehmungen.

Kontakt Daten kantonale Umweltämter: www.kvu.ch

Hotline zu veva-online: veva@ecoserve.ch, Telefon 058 464 07 07

9. Quellenangaben

Bildquellen

Titelbild <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=7659974>

Webseiten

www.bafu.admin.ch

www.bag.admin.ch

www.fedlex.admin.ch

www.veva-online.admin.ch/veva/start.cmd

www.egov.swiss/de/abfall-rohstoffe

Projektgruppe Technik PGT

Vorsitz	Christian Gwerder, Steinhausen ZG	Vertreter von: Fachvorstand GaLaBau, Ressort Technik
	Fabrizio Gianoni, Brione s/M TI	PGT
	Christoph Hofmann, Winterthur ZH	PGT
	Mike Hürlimann, Jona SG	PGT
	Felix Rusterholz, Zürich ZH	PGT
	Peter Susewind, Rapperswil-Jona SG	PGT
	Gian Treichler, Igis GR	PGT
Projektleiter	Martin Gerber, Safnern BE	Geschäftsstelle JardinSuisse
unterstützt durch	Philipp Schudel	EcoServe International AG, Buchs AG

JardinSuisse haftet nicht für Schäden, die aus der Anwendung dieses Dokumentes entstehen können.